

Gemeinderatssitzung

NIEDERSCHRIFT

Tag: 10.07.2019
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: Gemeindehaus

Teilnehmer:

ausscheidender Bürgermeister

Achim Haackmann

Ratsmitglieder:

Daniel Diex-Lang
Helmut Federhenn
Kevin Haackmann
Ben Kunz
Ralf Martin

Gäste:

Michael Boos (Bürgermeister der VG Simmern), Nadine Götz (Mitarbeiterin der VG-Verwaltung), Carsten Ries, Susan Schmidt, Alfons Schmitt, Klaus Jäger, Edelgard Wickert, Manfred Wickert, Marco Wickert, Inge Wickert

Entschuldigt:

Marika Berres, Jörg Schüler

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung der ausscheidenden Ratsmitglieder
2. Verpflichtung der Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO
3. Wahl des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin
4. Ernennung der Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt
5. Verpflichtung eines Ratsmitgliedes nach § 30 Abs. 2 GemO
6. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
7. Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt
 - a) Erste/r Beigeordnete/r
 - b) Weitere/r Beigeordnete/r
8. Mitteilungen und Anfragen

Top 1

Verabschiedung der ausscheidenden Ratsmitglieder

Der ausscheidende Ortsbürgermeister Haackmann verabschiedet Nathalie Faust als ausscheidendes Ratsmitglied und bedankt sich für die Arbeit im Gemeinderat. René Bylda ist nicht anwesend und soll im Rahmen des nächsten Gemeindetages verabschiedet werden.

Top 2

Verpflichtung der Ratsmitglieder nach § 30 Abs. 2 GemO

Gemäß Anlage.

Top 3

Wahl des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin

Gemäß Anlage.

Top 4

Ernennung der Ortsbürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt

Gemäß Anlage.

Top 5

Verpflichtung eines Ratsmitgliedes nach § 30 Abs. 2 GemO

Gemäß Anlage.

Top 6

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Gemäß Anlage.

Top 7

Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

a) Erste/r Beigeordnete/r

b) Weitere/r Beigeordnete/r

Gemäß Anlage.

Top 8

Mitteilungen und Anfragen

Keine.

Riegenroth, 10.07.2019

gez. Ben Kunz, Ortsbürgermeister

10.07.2019

Tagesordnungspunkt 2

Verpflichtung der Ratsmitglieder nach § 30 Absatz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

SACHVERHALT:


Der Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Ratsmitglieder vor ihrem Amtseintritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten sind.

Die anwesenden Ratsmitglieder werden über die Rechte und Pflichten des Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO hingewiesen.

Anschließend verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder (*namentlich benennen*)

1. Kunz, Ben
2. Federhenn, Helmut
3. Haackmann, Kevin
4. Dix-Lang, Daniel
5. Martin, Ralf
6. Berres, Marika *nicht anwesend*

namens der Ortsgemeinde Riegenroth durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO.


(A. Haackmann)
Ortsbürgermeister

Niederschrift über die Wahl der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Riegenroth

Zu der am **10.07.2019** stattfindenden öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Anwesend:

Ortsbürgermeister	<u>Haackmann, Achim</u>	als Vorsitzender
1. Beigeordneter	<u>Martin, Ralf</u>	
2. Beigeordneter	<u>Kunz, Ben</u>	
	<u>Nadine Göhr</u>	als Schriftführer/in

die gewählten Ratsmitglieder

1. Kunz, Ben
2. Federhenn, Helmut
3. Haackmann, Kevin
4. Dix-Lang, Daniel
5. Martin, Ralf
6. Berres, Marika *nicht anwesend*

Weiterhin anwesend:

Bgm. Boos

Punkt 3 der Tagesordnung:

Wahl des Ortsbürgermeisters

Der Vorsitzende wies zunächst darauf hin, dass der Ortsbürgermeister/Beigeordnete gem. § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. § 22 GemO, über den Ausschluss bei Sonderinteresse, findet keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO). Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten, eine Stichwahl statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los ist vom Vorsitzenden zu ziehen.

Der Vorsitzende macht ferner darauf aufmerksam, dass unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Wählbar ist gem. § 53 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 GemO

- jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- der am Tage der Stimmabgabe das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- Bürger der Gemeinde ist, d. h. unter anderem seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat,
- nicht nach § 4 Abs. 2 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten in diesem Falle als gültige Gegenstimmen. Erhält der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen. Erhält der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist er endgültig abgelehnt. Danach können Vorschläge für eine neue Wahl gemacht werden.

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 Mustergeschäftsordnung (MGeschO) werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und von mind. zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt (Wahlvorstand). Hierfür werden

Helmur Fedwihenn
Kevin Haasemann berufen.

Für die Wahl zum Ortsbürgermeister wurden nunmehr gem. § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

Ben Kunz

ERSTER WAHLGANG

Den Ratsmitgliedern werden je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel und ein Briefumschlag ausgehändigt.

Der Vorsitzende fordert die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel auf. Es steht eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. Die/Der Schriftführer/in vermerkt in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe erfolgte in der Zeit von 20.16 Uhr bis 20.18 Uhr.

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der Abstimmung 5 Ratsmitglieder anwesend sind und dass sich 5 Ratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.

Die abgegebenen Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und zunächst gezählt. Ihre Zahl stimmt mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Abweichungen sind zu erläutern:

Der Vorsitzende liest den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. Der Schriftführer vermerkt die auf die einzelnen für die Wahl Benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten, nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. I/1 Grund: _____
Nr. I/2 Grund: _____

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	<u>5</u>
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	<u>1</u>
Zahl der Stimmenthaltungen	<u>1</u>
Demnach gültige Stimmzettel	<u>4</u>

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

<u>Ben Kunz</u>	<u>4</u> Stimmen
_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen

Hinweis: Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsbürgermeister/Beigeordnete im 1. Wahlgang gewählt wird.

ZWEITER WAHLGANG

Da im ersten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise wie beim ersten Wahlgang durchgeführt.
Abweichungen:

Die nachgenannten nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. II/1 Grund: _____

Nr. II/2 Grund: _____

Ergebnis der Abstimmung des zweiten Wahlgangs:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel _____

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel _____

Zahl der Stimmenthaltungen _____

Demnach gültige Stimmzettel _____

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

DRITTER WAHLGANG (STICHWAHL)

Da auch im zweiten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhielten, muss das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann. Das vom Vorsitzenden gezogene Los entscheidet für den Benannten:

Der Vorsitzende gibt nunmehr bekannt, dass für den dritten Wahlgang (Stichwahl) nur folgende Personen zur Wahl stehen:

1. _____

2. _____

Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise wie beim ersten Wahlgang durchgeführt.
Abweichungen:

Die nachgenannten nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. III/1 Grund: _____

Nr. III/2 Grund: _____

Ergebnis der Abstimmung des dritten Wahlgangs (Stichwahl):

Zahl der abgegebenen Stimmzettel _____
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel _____
Zahl der Stimmenthaltungen _____
Demnach gültige Stimmzettel _____

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf

_____ Stimmen
_____ Stimmen

Hinweis: Der nachstehende Absatz entfällt, wenn eine der in die Stichwahl gekommenen Person bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Da sich somit in der Stichwahl Stimmgleichheit ergeben hat, muss durch das Los entschieden werden, wer gewählt ist. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann. Das vom Vorsitzenden gezogene Los fällt auf

_____.

WAHLERGEBNIS

Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt in der Sitzung bekannt, dass

Ben' Kurz

zum Ortsbürgermeister gewählt wurde.

Die Wahlunterlagen werden in einem Briefumschlag verschlossen und dieser Niederschrift beigelegt.

Riegenroth, 10.07.2019

(Ort, Datum)

Ach. Spatzman

Vorsitzender

[Signature]

Schriftführer/in

Die Ratsmitglieder:

K. Haadler
Ferd. W.

Niederschrift
über die
am 10.07.2019 in öffentlicher Sitzung stattgefundene

Ernennung, Vereidigung und Einführung
(gem. § 54 GemO)

des Herrn Ben Kunz, Hauptstraße 27, 55469 Riegenroth
geboren am 15.01.1993

als

Ortsbürgermeister/in
der Ortsgemeinde
Riegenroth

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Ortsbürgermeister nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Er wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in sein Amt eingeführt.

- Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung -

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters erfolgen durch deren/dessen noch im Amt befindlichen Vorgänger/in oder durch die/den allgemeine/n Vertreter/in. Ist ein/e solche/r nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgen die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung durch ein vom Ortsgemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.

Die/Der noch im Amt befindliche Vorgänger/in/der allgemeine Vertreter¹

Achim Haackmann gibt bekannt, dass bei der nach § 53 GemO stattgefundenen Wahl

Frau/Herr Ben Kunz zum ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Riegenroth gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung des Ortsbürgermeisters vornehmen.

I. Ernennung und Vereidigung

Der noch im Amt befindliche Vorgänger Achim Haackmann liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Herrn Ben Kunz anschließend die Ernennungsurkunde aus.

(Bei Wiederwahl entfällt der folgende Absatz über die Vereidigung.)

Hierauf wird der/dem Ortsbürgermeister/in die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen mit dem Hinweis,

¹ nichtzutreffendes streichen

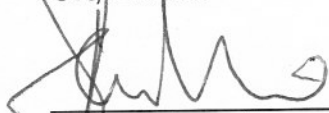
dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Die/Der neu gewählte Ortsbürgermeister/in wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihr/ihm vorgedachten Eidesformel:

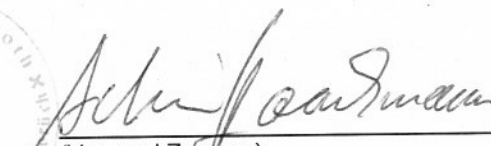
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten (so wahr mir Gott helfe).“

Riegenroth, 10.07.2019

Ort, Datum



(Vor- und Zuname)
Die/Der Ernante



(Vor- und Zuname)
Erste/r Beigeordnete/r/Beauftragtes Ratsmitglied/
Die/Der noch im Amt befindliche Vorgänger

II. Amtseinführung

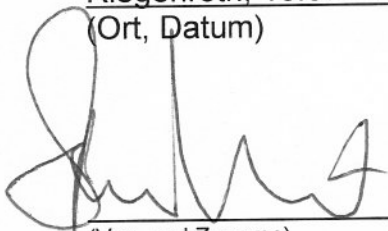
Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 47 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erklärt die/der 1. Beigeordnete/sich noch im Amt befindliche Vorgänger/in/allgemeine/n Vertreter/in¹

Herr Achim Haackmann

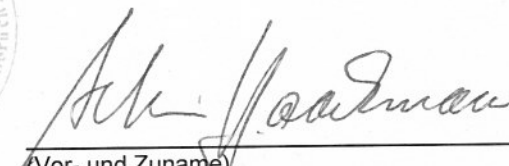
„Hiermit führe ich Sie gemäß § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung in Ihr Amt als Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Riegenroth ein.“

Riegenroth, 10.07.2019

(Ort, Datum)



(Vor- und Zuname)
Die/Der Ernante



(Vor- und Zuname)
Erste/r Beigeordnete/r/Beauftragtes Ratsmitglied/
Die/Der noch im Amt befindliche Vorgänger

¹ nichtzutreffendes streichen

Tagesordnungspunkt 5
Verpflichtung eines Ratsmitgliedes nach § 30 Absatz 2 Gemeindeordnung
Rheinland-Pfalz (GemO)

SACHVERHALT:

Wird ein Mitglied des Gemeinderates zum ehrenamtlichen Bürgermeister ernannt, so scheidet es mit seiner Ernennung, ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung bedarf, aus dem Gemeinderat als gewähltes Ratsmitglied aus (§ 5 Abs. 4 Satz 2 KWG). Auch in diesen Fällen ist dann für den aus dem Gemeinderat als gewähltes Ratsmitglied ausgeschiedene Ortsbürgermeister eine Ersatzperson einzuberufen und zu verpflichten. Im vorliegenden Fall ist Jörg Schüler der nächste Bewerber.

Der soeben ernannte Ortsbürgermeister gibt bekannt, dass gemäß § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Ratsmitglieder vor ihrem Amtseintritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde durch Handschlag zu verpflichten sind.

Herr Jörg Schüler wird über die Rechte und Pflichten des Amtes belehrt und besonders auf die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO hingewiesen.

Anschließend verpflichtet der Ortsbürgermeister ihn/sie namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO.



(Ben Kunz)
Ortsbürgermeister

Herr Schüler ist nicht anwesend.

**Niederschrift
über die Wahl des 1. Beigeordneten
der Ortsgemeinde
Riegenroth**

Zu der am 10.07.2019 stattfindenden öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Anwesend:

Ortsbürgermeister	<u>Kunz, Ben</u>	als Vorsitzender
1. Beigeordneter	<u>Martin, Ralf</u>	
2. Beigeordneter	<u>Kunz, Ben</u>	
	<u>Nadine Göhr</u>	als Schriftführer/in

die gewählten übrigen Ratsmitglieder

1. ~~Kunz, Ben~~
2. Federhenn, Helmut
3. Haackmann, Kevin
4. Dix-Lang, Daniel
5. Martin, Ralf
6. Berres, Marika *nicht erw., Schüler, Jörg nicht anwesend*

Weiterhin anwesend:

Bgm. Bba

Punkt 6 der Tagesordnung:

Wahl der/s Ersten Beigeordneten

Der Vorsitzende wies zunächst darauf hin, dass der Ortsbürgermeister/Beigeordnete gem. § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. § 22 GemO, über den Ausschluss bei Sonderinteresse, findet keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO). Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichten, eine Stichwahl statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los ist vom Vorsitzenden zu ziehen.

Der Vorsitzende macht ferner darauf aufmerksam, dass unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Wählbar ist gem. § 53 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 GemO

- jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- der am Tage der Stimmabgabe das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- Bürger der Gemeinde ist, d. h. unter anderem seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat,
- nicht nach § 4 Abs. 2 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten in diesem Falle als gültige Gegenstimmen. Erhält der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen. Erhält der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist er endgültig abgelehnt. Danach können Vorschläge für eine neue Wahl gemacht werden.

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 Mustergeschäftsordnung (MGeschO) werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und von mind. Zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt (Wahlvorstand). Hierfür werden Helmut Fedrichsen und Kevin Haackmann berufen.

Für die Wahl zur/m 1. Beigeordneten wurden nunmehr gem. § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

Ralf Markin

ERSTER WAHLGANG

Den Ratsmitgliedern werden je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel und ein Briefumschlag ausgehändigt.

Der Vorsitzende fordert die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel auf. Es steht eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. Die/Der Schriftführer/in vermerkt in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe erfolgte in der Zeit von 20.32 Uhr bis 20.34 Uhr.

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der Abstimmung 4 Ratsmitglieder anwesend sind und dass sich 4 Ratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.

Die abgegebenen Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und zunächst gezählt. Ihre Zahl stimmt mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Abweichungen sind zu erläutern:

Der Vorsitzende liest den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. Der Schriftführer vermerkt die auf die einzelnen für die Wahl Benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten, nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. I/1 Grund: _____

Nr. I/2 Grund: _____

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	<u>4</u>
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	<u>1</u>
Zahl der Stimmenthaltungen	<u>1</u>
Demnach gültige Stimmzettel	<u>3</u>

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

<u>Ralf Markin</u>	<u>3</u> Stimmen
_____	_____ Stimmen
_____	_____ Stimmen

Hinweis: Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsbürgermeister/Beigeordnete im 1. Wahlgang gewählt wird.

ZWEITER WAHLGANG

Da im ersten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise wie beim ersten Wahlgang durchgeführt.
Abweichungen:

Die nachgenannten nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. II/1 Grund: _____

Nr. II/2 Grund: _____

Ergebnis der Abstimmung des zweiten Wahlgangs:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel _____

Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel _____

Zahl der Stimmenthaltungen _____

Demnach gültige Stimmzettel _____

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

_____ Stimmen

_____ Stimmen

_____ Stimmen

DRITTER WAHLGANG (STICHWahl)

Da auch im zweiten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhielten, muss das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann. Das vom Vorsitzenden gezogene Los entscheidet für den Benannten:

Der Vorsitzende gibt nunmehr bekannt, dass für den dritten Wahlgang (Stichwahl) nur folgende Personen zur Wahl stehen:

1. _____

2. _____

Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise wie beim ersten Wahlgang durchgeführt.
Abweichungen:

Die nachgenannten nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. III/1 Grund: _____
Nr. III/2 Grund: _____

Ergebnis der Abstimmung des dritten Wahlgangs (Stichwahl):

Zahl der abgegebenen Stimmzettel _____
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel _____
Zahl der Stimmenthaltungen _____
Demnach gültige Stimmzettel _____

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf

_____ Stimmen
_____ Stimmen

Hinweis: Der nachstehende Absatz entfällt, wenn eine der in die Stichwahl gekommenen Person bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Da sich somit in der Stichwahl Stimmgleichheit ergeben hat, muss durch das Los entschieden werden, wer gewählt ist. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann. Das vom Vorsitzenden gezogene Los fällt auf

_____.

WAHLERGEBNIS

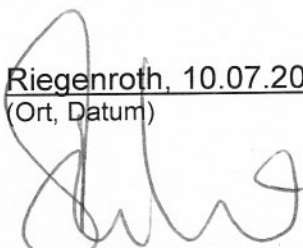
Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt in der Sitzung bekannt, dass

Ralf Mechin


Zur/m 1. Beigeordneten gewählt wurde.

Die Wahlunterlagen werden in einem Briefumschlag verschlossen und dieser Niederschrift beigefügt.

Riegenroth, 10.07.2019
(Ort, Datum)

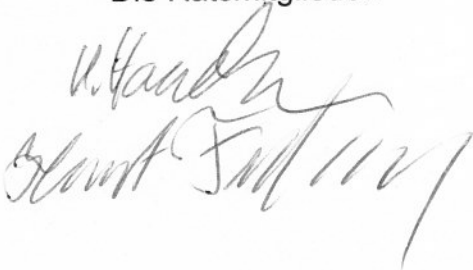


Vorsitzender



Schriftführer/in

Die Ratsmitglieder:



**Niederschrift
über die Wahl der/s weiteren Beigeordneten
der Ortsgemeinde
Riegenroth**

Zu der am 10.07.2019 stattfindenden öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Anwesend:

Ortsbürgermeister	<u>Kunz Ben</u>	als Vorsitzender
1. Beigeordneter	<u>Martin, Ralf</u>	
2. Beigeordneter	<u>Kunz, Ben</u>	
	<u>Nadine Göhr</u>	als Schriftführer/in

die gewählten übrigen Ratsmitglieder

1. ~~Kunz, Ben~~
2. Federhenn, Helmut
3. Haackmann, Kevin
4. Dix-Lang, Daniel
5. Martin, Ralf
6. Berres, Marika *nicht anwesend, Schüler, Jörg nicht anwesend*

Weiterhin anwesend:

Jörn Boos

Punkt 6 der Tagesordnung:

Wahl der/s Beigeordneten

Der Vorsitzende wies zunächst darauf hin, dass der Ortsbürgermeister/Beigeordnete gem. § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt wird. § 22 GemO, über den Ausschluss bei Sonderinteresse, findet keine Anwendung (§ 22 Abs. 3 GemO). Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreichten, eine Stichwahl statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los ist vom Vorsitzenden zu ziehen.

Der Vorsitzende macht ferner darauf aufmerksam, dass unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung gelten. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Wählbar ist gem. § 53 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. § 13 Abs. 2 GemO

- jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- der am Tage der Stimmabgabe das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- Bürger der Gemeinde ist, d. h. unter anderem seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat,
- nicht nach § 4 Abs. 2 KWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten in diesem Falle als gültige Gegenstimmen. Erhält der Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen. Erhält der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist er endgültig abgelehnt. Danach können Vorschläge für eine neue Wahl gemacht werden.

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 Mustergeschäftsordnung (MGeschO) werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und von mind. Zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt (Wahlvorstand). Hierfür werden Helmut Federhenn und Kevin Haackmann berufen.

Für die Wahl zur/m Beigeordneten wurden nunmehr gem. § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

Daniel Dix - Lang

ERSTER WAHLGANG

Den Ratsmitgliedern werden je ein für die Abstimmung bereitgehaltener weißer Stimmzettel und ein Briefumschlag ausgehändigt.

Der Vorsitzende fordert die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel auf. Es steht eine Wahlzelle im Sitzungsraum bereit. Die/Der Schriftführer/in vermerkt in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe erfolgte in der Zeit von 20:37 Uhr bis 20:39 Uhr.

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der Abstimmung 4 Ratsmitglieder anwesend sind und dass sich 4 Ratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.

Die abgegebenen Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und zunächst gezählt. Ihre Zahl stimmt mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Abweichungen sind zu erläutern:

Der Vorsitzende liest den Inhalt jedes Abstimmungszettels laut vor. Der Schriftführer vermerkt die auf die einzelnen für die Wahl Benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten, nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1/1 Grund: _____

Nr. 1/2 Grund: _____

Ergebnis der Abstimmung:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel	<u>4</u>
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel	<u>-</u>
Zahl der Stimmenthaltungen	<u>1</u>
Demnach gültige Stimmzettel	<u>3</u>

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

<u>Daniel Dix - Lang</u>	<u>3</u>	Stimmen
_____	_____	Stimmen
_____	_____	Stimmen

Hinweis: Der folgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn der Ortsbürgermeister/Beigeordnete im 1. Wahlgang gewählt wird.

ZWEITER WAHLGANG

Da im ersten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise wie beim ersten Wahlgang durchgeführt.
Abweichungen:

Die nachgenannten nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. II/1 Grund: _____
Nr. II/2 Grund: _____

Ergebnis der Abstimmung des zweiten Wahlgangs:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel _____
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel _____
Zahl der Stimmenthaltungen _____
Demnach gültige Stimmzettel _____

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

_____ Stimmen
_____ Stimmen
_____ Stimmen

DRITTER WAHLGANG (STICHWAHL)

Da auch im zweiten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhielten, muss das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann. Das vom Vorsitzenden gezogene Los entscheidet für den Benannten:

Der Vorsitzende gibt nunmehr bekannt, dass für den dritten Wahlgang (Stichwahl) nur folgende Personen zur Wahl stehen:

1. _____
2. _____

Die Stimmabgabe erfolgt in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr.
Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise wie beim ersten Wahlgang durchgeführt.
Abweichungen:

Die nachgenannten nummerierten Stimmzettel werden aus den angegebenen Gründen durch Beschluss des Gemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. III/1 Grund: _____
Nr. III/2 Grund: _____

Ergebnis der Abstimmung des dritten Wahlgangs (Stichwahl):

Zahl der abgegebenen Stimmzettel _____
Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel _____
Zahl der Stimmenthaltungen _____
Demnach gültige Stimmzettel _____

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf

_____ Stimmen
_____ Stimmen

Hinweis: Der nachstehende Absatz entfällt, wenn eine der in die Stichwahl gekommenen Person bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Da sich somit in der Stichwahl Stimmgleichheit ergeben hat, muss durch das Los entschieden werden, wer gewählt ist. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern gefertigt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann. Das vom Vorsitzenden gezogene Los fällt auf

_____.

WAHLERGEBNIS

Der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt in der Sitzung bekannt, dass

Daniel Dix-Lang

Zur/m Beigeordneten gewählt wurde.

Die Wahlunterlagen werden in einem Briefumschlag verschlossen und dieser Niederschrift beigefügt.

Riegenroth 10.07.2019
(Ort, Datum)

[Signature]
Vorsitzender

[Signature]
Schriftführer/in

Die Ratsmitglieder:

[Signature]
[Signature]

Niederschrift
über die
am 10.07.2019 in öffentlicher Sitzung stattgefundene

Ernennung, Vereidigung und Einführung
(gem. § 54 GemO)

des Ralf Markin
geboren am 14.11.1959
als

Erster Beigeordneter
der Ortsgemeinde
Riegenroth

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Beigeordnete nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Er wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in sein Amt eingeführt.
- Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung -

Die/Der Ortsbürgermeister/in Ben Kurz
(Vorname, Name)

gab bekannt, dass bei der nach § 53 a GemO i.V.m. § 40 GemO stattgefundenen Wahl

Frau/Herr Ralf Markin

Zur/zum ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Riegenroth gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde sie/er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung der/des Ersten Beigeordneten vornehmen.

I. Ernennung und Vereidigung

Die/Der Ortsbürgermeister/in liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Frau/Herrn Ralf Markin anschließend die Ernennungsurkunde aus.

(Bei Wiederwahl entfällt der folgende Absatz über die Vereidigung.)

Hierauf wird der/dem Ersten Beigeordneten die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen mit dem Hinweis, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

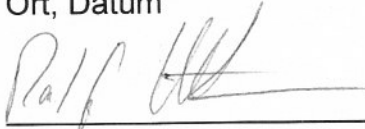
Die/Der Erste Beigeordnete wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihr/ihm vorgesprochenen Eidesformel:

Dienstleid:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten (so wahr mir Gott helfe).“

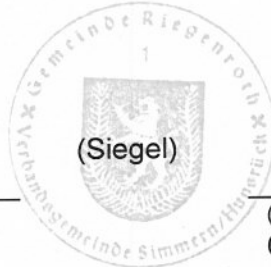
Riegenroth, 10.07.2019

Ort, Datum

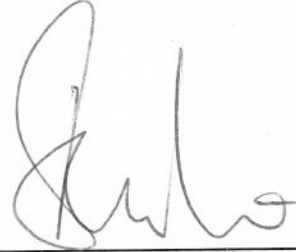


(Vor- und Zuname)

Erster Beigeordnete/r



(Siegel)



(Vor- und Zuname)

Ortsbürgermeister/in

II. Amtseinführung

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 47 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärt die/der Ortsbürgermeister/in

Herr Kunz

„Hiermit führe ich Sie gemäß § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Ihr Amt als Erste/r Beigeordnete/r der Ortsgemeinde Riegenroth ein.“

Riegenroth, 10.07.2019

(Ort, Datum)



Ortsbürgermeister/in



(Siegel)



Erster Beigeordnete/r

**Niederschrift
über die
am 10.07.2019 in öffentlicher Sitzung stattgefundene**

**Ernennung, Vereidigung und Einführung
(gem. § 54 GemO)**

der/des Daniel Dix - Lang
geboren am 18.10.1984
als

**Beigeordnete/r
der Ortsgemeinde
Riegenroth**

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO ist der Beigeordnete nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen. Er wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in sein Amt eingeführt.
- Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Einführung -

Die/Der Ortsbürgermeister/in Ben Kunt
(Vorname, Name)

gab bekannt, dass bei der nach § 53 a GemO i.V.m. § 40 GemO stattgefundenen Wahl

Frau/Herr Daniel Dix - Lang

zur/zum ehrenamtlichen Beigeordneten der Ortsgemeinde Riegenroth gewählt wurde.

Nach den Bestimmungen des § 54 GemO werde sie/er jetzt die vorgeschriebene Ernennung, Vereidigung und Einführung der/des Beigeordneten vornehmen.

I. Ernennung und Vereidigung

Die/Der Ortsbürgermeister/in liest den Inhalt der Ernennungsurkunde vor und händigt Frau/Herrn Daniel Dix - Lang anschließend die Ernennungsurkunde aus.

(Bei Wiederwahl entfällt der folgende Absatz über die Vereidigung.)

Hierauf wurde der/dem Beigeordneten die nach § 51 Abs. 1 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) vorgeschriebene Eidesformel vorgelesen mit dem Hinweis, dass der Diensteid auch in der nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 LBG möglichen Form geleistet werden kann.

Die/der Beigeordnete wiederholt unter Erheben der rechten Hand die ihr/ihm vorgedprochenen Eidesformel:

Diensteid

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten (so wahr mir Gott helfe)*.“

Riegenroth, 10.07.2019

Ort, Datum



(Vor- und Zuname)
Beigeordnete/r





(Vor- und Zuname)
Ortsbürgermeister/in

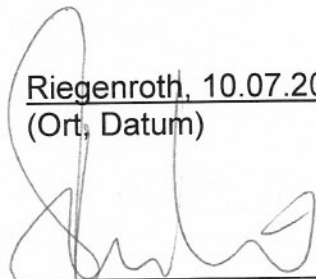
II. Amtseinführung

Im Anschluss an die Vereidigung und dem Hinweis auf die Bestimmungen, insbesondere § 47 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, erklärt die/der Ortsbürgermeister/in

Herr Kunz

„Hiermit führe ich Sie gemäß § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Ihr Amt als Beigeordnete/r der Ortsgemeinde Riegenroth ein.“

Riegenroth, 10.07.2019
(Ort, Datum)



Ortsbürgermeister/in





Beigeordnete/r